

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 01.12.2020



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4955

26. November 2020

**Aufstockung des Darlehensfonds des Studentenwerks Schleswig-Holstein und
Liquiditätshilfe für das Studentenwerk Schleswig-Holstein
hier: Information des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen
Landtages**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Landesregierung hat am 3. April dieses Jahres die Erweiterung des Corona-Schutzschirms durch einen Härtefallfonds zur Förderung von Einzelfällen beschlossen. In der dazu erlassenen „Verfahrensrichtlinie für die Umsetzung von Haushaltsmitteln zur Erweiterung des Corona-Schutzschirms durch einen

Härtefallfonds zur Förderung von Einzelfällen“ vom 22. Juni 2020 ist unter Ziffer 2.1 geregelt, welchen Bereichen entsprechende Zuwendungen gewährt werden können. Ausdrücklich aufgeführt ist dabei auch der Darlehensfonds des Studentenwerks zur Abwendung von Härten für Studierende.

Aus diesem Darlehensfonds können Studierende, die in finanzielle Notlage geraten sind, vorübergehend unterstützt werden. Der Fonds hat ein Volumen von 357 T€ und wurde bereits im April dieses Jahres um 100 T€ aus Landesmitteln aufgestockt. Die Mittel sind inzwischen verbraucht.

Ich möchte Sie darüber unterrichten, dass eine weitere Aufstockung um 100 T€ beim Finanzministerium aus dem Härtefallfonds gemäß § 8 Abs. 17 Haushaltsgesetz beantragt wurde. Die Deckung erfolgt aus dem Titel 1111 - 971 09.

Studierenden kann aus dem Darlehensfonds ein zinsloses Darlehen gewährt werden, wenn die Finanzierung des Studiums nicht mehr gesichert ist. Gründe hierfür können insbesondere sein:

- Überschreiten der Förderungshöchstdauer des BAföG, wenn Studienabschlussförderung nicht mehr möglich ist oder sich die/der Studierende in einer unverschuldeten Notlage befindet.
- Das Studium wurde selbst finanziert und Erwerbstätigkeit musste aus zeitlichen Gründen eingeschränkt oder aufgegeben werden.
- Es stehen keine eigenen Mittel oder Unterstützungsmöglichkeiten durch die Familie zur Verfügung.

Die Höhe des Darlehens orientiert sich an den BAföG-Höchstsätzen.

Ergänzend darf ich Ihnen mitteilen, dass das Finanzministerium in eine überplanmäßige Ausgabe gemäß § 37 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung zur Unterstützung des Studentenwerks mit einer weiteren Liquiditätshilfe in Höhe von 2.934 T€ am 26.11.20 eingewilligt hat. Die Deckung erfolgt aus dem Titel 1111 – 461 01 „Globale Mehrausgaben für Personalausgaben“.

Hintergrund ist, dass aufgrund der Corona-Pandemie Mensen und Cafeterien des Studentenwerks (erneut) geschlossen werden mussten. Zwischen dem ersten und dem aktuellen „Lockdown“ waren die Einrichtungen zwar geöffnet, konnten aber nur einen Bruchteil der üblichen Erlöse erzielen (z.B. wurden in der Mensa I der CAU lediglich rund 135 Essen täglich ausgegeben gegenüber rd. 3.500 im Normalbetrieb). Den daraus resultierenden Mindereinnahmen von rd. 6,9 Mio. Euro stehen nur entsprechende Minderausgaben im Umfang von etwa 4 Mio. € gegenüber, so dass eine Liquiditätshilfe von rd. 2,9 Mio. € erforderlich ist.

Bereits im Zuge der ersten Liquiditätshilfe (in Höhe von 1.452,2 T€) hatten Studentenwerk und MBWK auf erneut zu erwartende erhebliche Mindereinnahmen hingewiesen, deren Höhe aber erst jetzt beziffert werden konnte. Das Land trägt Gewährträgerhaftung und Anstaltslast und muss daher die Zahlungsfähigkeit des Studentenwerks SH sicherstellen. Gewährträgerhaftung und Anstaltslast folgen aus § 12 Abs. 1 InsO in Verbindung mit § 131 Abs. 3 Gemeindeordnung SH und § 52 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz SH.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Karin Prien

Verfahrensrichtlinie
für die Umsetzung von Haushaltsmitteln zur Erweiterung des Corona-Schutzschirms
durch einen Härtefallfonds zur Förderung von Einzelfällen

1. Ausgangslage

Die Landesregierung hat am 03.04.2020 die Erweiterung des Corona-Schutzschirms durch einen Härtefallfonds zur Förderung von Einzelfällen beschlossen.

Dieser Fonds hat das Ziel, im gesamten Non-Profit-Bereich Hilfestellung zu leisten.

Er hat ein Volumen von bis zu 20 Mio. Euro, wird zentral veranschlagt und bedarfsgerecht in die Ressorteinzelpläne umgesetzt.

Das Finanzministerium ist für die haushaltstechnische Mittelumsetzung zuständig.

Die Bewilligung der Zuschüsse für Härtefälle erfolgt in fachlich inhaltlicher Verantwortung der Ressorts.

Das Finanzministerium erlässt hierzu keine Förderrichtlinie mit inhaltlichen Vorgaben für die Gewährung von Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen in Härtefällen, sondern diese Verfahrensrichtlinie für die Umsetzung von Haushaltsmitteln aus dem Fonds, in der die Voraussetzungen geregelt werden, die vorliegen müssen, bevor Mittel aus dem Fonds umgesetzt werden können.

2. Umsetzung von Mitteln aus dem Härtefallfonds

2.1 Zuwendungen gemäß §§ 23 und 44 LHO oder Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO aus dem Härtefallfonds können insbesondere für folgende Bereiche gewährt werden:

- Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen,
- Künstlerinnen und Künstlern aller Sparten,
- Film- und Kreativwirtschaft und Kinos,

- Sportvereine und -verbände,
- Kultur- und Bildungsangebote durch digitale Formate,
- Digitalisierung an staatlichen Hochschulen,
- Darlehensfonds des Studentenwerks zur Abwendung von Härten für Studierende,
- Einrichtungen des Naturschutzes, Umweltschutzes der nachhaltigen Entwicklung sowie Tierparks,
- Jugend und Familienbildung,
- Soziale Härten, insbesondere Obdachlose und Tafeln.

2.2 Die bzw. der Beauftragte für den Haushalt des zuständigen Ressorts beantragt bei dem für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Spiegelreferat des Finanzministeriums unter Angabe des erforderlichen Haushaltstitels und Zuschussbetrages die Umsetzung von Haushaltsmitteln aus Titel 1111 - 971 09.

2.3 In dem Antrag ist zu begründen und bestätigen, dass

- Corona-Bundesmittel oder -Landesmittel nicht in Anspruch genommen werden können bzw. zur Abfederung des Härtefalls nicht ausreichen; zudem wird berücksichtigt, dass im Non-Profit-Bereich Darlehen - wenn überhaupt - nur in Teilen eine Lösung sein können;
- der Zuschussempfänger sich aufgrund der Corona-Pandemie in einer existenzgefährdenden Lage befindet oder Folgekosten zu bewältigen hat und die Hilfen benötigt;
- der Zuschussempfänger im Fall der Existenzgefährdung eine Aufstellung der zum Erhalt des Bestandes notwendigen finanziellen Mittel vorgelegt oder er im Falle der Folgekosten die ihn treffende Härte belegt hat, wobei etwaige staatliche oder private Entschädigungsansprüche und mögliche Kostensenkungen (Kurzarbeit etc.) angerechnet wurden.